

Online-Dating-Portale: Einsam, arm und verschuldet dank ElitePartner, Parship & Co.

- Kaum ein Entkommen aus dem Vertrag: parwise.de, flirtcafe.de, flirtfever.de oder partnersuche.de akzeptieren nur Kündigungen per Brief
- Kein Glück bei Partnersuche und trotzdem zahlen: ElitePartner, KissNoFrog und Parship verlangen auch bei Vertragsauflösung bis zu 75 Prozent des Abopreises

München, 03. Februar 2015: Es sind scheinbar schöne Zahlen zum Valentinstag: Laut BITKOM suchen neun Millionen Deutsche die große Liebe über Internet-Singlebörsen oder Dating-Apps, mehr als jeder Dritte fand auf diesem Wege seinen festen Partner. Doch das Geschäft mit der Liebe zieht auch viele schwarze Schafe an: Viele Singles werden mit angeblich kostenfreien Anmeldungen geködert und durch vermeintlich günstige Abonnements finanziell ausgenommen. Das Verbraucherportal aboalarm (www.aboalarm.de) klärt darüber auf, wie die Online-Dating-Portale "Bis dass der Tod euch scheidet" auslegen, und wie Verbraucher sich vor unseriösen Anbietern schützen können.

Liebe auf den ersten Klick, Kündigung beim nächsten?

Auf den ersten Klick sind nahezu alle Online-Dating-Portale kostenfrei, in manchen wartet sogar bereits eine Nachricht von der potenziellen Traumfrau/-mann. Doch statt einer Liebeswartet oftmals eine Einverständniserklärung für die kostenpflichtige Registrierung eines Abonnements auf viele Liebessuchende. Viele Anbieter versichern an dieser Stelle, dass dieses Abo angeblich einfach kündbar sei. Doch ähnlich wie bei einem furchtbaren Date, können auch die Online-Dating-Portal-Anbieter nur schlecht ein "Nein" ertragen: Selbst wenn der Nutzer Testlaufzeit und Kündigungsfrist beachtet, bestreiten die Anbieter oftmals, eine Kündigung erhalten zu haben. parwise.de, flirtcafe.de, flirt-fever.de oder partnersuche.de gehen sogar soweit zu behaupten, dass nur Kündigungen per Brief rechtskräftig sind – was angesichts des schnellen Vertragsabschlusses und der plötzlichen Formvorschrift samt Zusatzangaben fragwürdig ist.

Plattform oder Partnervermittlung im Namen der Liebe?

Es ist wie bei der Partnerwahl: Will jemand nur schnell in die Kiste hüpfen oder hat er Langfristiges im Sinn? Handelt es sich bei dem Online-Dating-Portal lediglich um eine "schnelle Nummer", also eine Plattform, auf der Liebeshungrige selbst Profile von sich einstellen und ansonsten keinerlei Service in Anspruch nehmen, gelten die vereinbarten Vertragsregelungen. Ein Recht auf eine fristlose Kündigung besteht nicht. Definiert sich das Online-Dating-Portal hingegen als eine Partnervermittlung und bietet Services wie kostenpflichtige Partner-Matches an, so ist es laut §627 BGB ein "Dienst höherer Art". Hier darf jederzeit gekündigt werden und es müssen nur die Leistungen bezahlt werden, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbracht wurden.



Einfach kündigen!

Auf ein "Es gibt keinen Weg zurück!" bestehen Anbieter ebenso häufig. Widerrufsrecht? Ist doch erloschen! Schließlich schoss Amor bereits seinen Pfeil los, Liebesschwüre mit dem vermeintlichen neuen Lebenspartner hat der Flirt-Neuling ebenfalls schon ausgetauscht. Falsch: Der Frischverliebte müsste noch vor Ablauf der Widerrufsfrist die große Liebe auf dem Portal finden, erst dann erlischt sein Widerrufsrecht. Für Anbieter wie ElitePartner, KissNoFrog und Parship jedoch kein Grund die ehemaligen Kunden nicht trotzdem zur Kasse zu bitten. Ob die große Liebe gefunden wurde – oder nicht. Für bereits genutzte Dienstleistungen verlangen sie bis zu 75 Prozent des Preises für die gesamte Vertragslaufzeit als "Wertersatz" von den leer ausgegangenen Liebessuchenden. Statt einem Strauß roter Rosen landen so schnell Mahn- und Inkassobriefe im Briefkasten, völlig unabhängig von der Rechtslage. Doch das muss sich kein Verbraucher bieten lassen und kann beispielsweise über das Verbraucherportal aboalarm fristgerecht und rechtskräftig kündigen. Wenn es nötig ist, zieht das Verbraucherportal einen Rechtsbeistand hinzu. Die Anwälte unterstützen die Nutzer im Ernstfall kostenfrei bei der Durchsetzung ihrer Kündigung. Ansonsten empfiehlt es sich Beschwerde bei der Verbraucherzentrale einzulegen.

Über aboalarm

Über aboalarm (www.aboalarm.de) verwalten, widerrufen und kündigen Verbraucher schnell, einfach und rechtssicher ihre Verträge von Mobilfunk, Fitnessstudio bis hin zur KfZ-Versicherung. Das Internetportal erinnert zudem an Kündigungsfristen und liefert Nachweise und Vorlagen für Vertragskündigungen. Die aboalarm Datenbank umfasst vom Anwalt geprüfte Kündigungsschreiben und Kontaktdaten von über 5.000 Anbietern in Deutschland. Seit 2011 verschickt aboalarm Kündigungen auch bequem mit den aboalarm-Apps für Android, iPhone und iPad, Windows Phone und Amazon Kindle, die insgesamt bereits über 1 Million Mal heruntergeladen wurden. Neuester Zuwachs in der aboalarm Familie ist der Wechselkompass, eine besonders verbraucherfreundliche Orientierungshilfe für den Vertragswechsel. Seit der Gründung im Jahr 2008 durch Dr. Bernd Storm von van's Gravesande und Stefan Neubig wurden bereits über 2 Millionen Verträge mit Hilfe des aboalarm-Sofortversandes gekündigt. Weitere 6 Millionen vollständige Kündigungsschreiben wurden erstellt und heruntergeladen.